

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der finanziellen Entwicklung seit dem Beschluss des Voranschlages (21.12.2023) in den Gemeindehaushalt.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

„Wenn man schon kein Glück hat, kommt oft noch Pech dazu – mit diesem Satz könnte man die Finanzlage der Gemeinden umschreiben. Als ob die Umlagenbelastung durch das Land Kärnten nicht schon schwierig genug wäre, muss nunmehr auch ein Rückgang bei den Ertragsanteilen verdaut werden“; dies sind sinngemäß die Worte des Landesgeschäftsführers des Kärntner Gemeindebundes im letzten Gemeindemagazin – dem ist nichts mehr hinzuzufügen, eine fatale Entwicklung!

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Straßburg kann deshalb durchaus als „kleines Wunder“ bezeichnet werden und basiert auf einer äußerst sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Finanzpolitik und Finanzführung.

Somit ist es möglich, trotz etlicher Investitionen und freiwilligen Leistungen, den Haushaltsausgleich zu halten und auch große Projekte, wie das Generationenprojekt „Bildungszentrum“ oder den „FunCourt“ umzusetzen. Der negative Saldo im Finanzierungshaushalt ist lediglich darauf zurückzuführen, dass der zu erwartende Bundeszuschuss (€ 15.000) für die Behebung der Katastrophenschäden 2024 erst im Haushaltsjahr 2025 fließen kann und die Rücklagenentnahme (€ 79.800) für das Projekt „Funcourt“ nur im Ergebnishaushalt verbucht wird – die Ausgaben werden jedoch zur Gänze im Finanzierungshaushalt abgewickelt.

4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.145.500
Aufwendungen:	€ 5.926.800

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 79.800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 298.500
--	-----------

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.841.500
Auszahlungen:	€ 9.936.300

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -94.800
---	-----------

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

siehe Punkt 3

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

nicht erforderlich